



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 2000

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	24. 1. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	166
20511	28. 1. 2000	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Auslagenerstattung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen	166
21240	14. 1. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen nichtärztlicher Heilberufe.	166
2128	28. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes.	167
21281	10. 12. 1999	Vfg. d. Bezirksregierung Münster Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Tecklenburg –	168
74	1. 2. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)	170
772	24. 1. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“	173

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
24. 1. 2000	Landschaftsverband Rheinland Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen nach § 56 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Landschaftsverband.	174

I.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 –
v. 24. 1. 2000

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NRW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2000 vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482) vom 1. Januar 2000 an von bisher 352,- DM auf 355,- DM monatlich, also um 0,85 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2000 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 2000 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,94
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,20
3	mit eigenem Bad oder Dusche	15,10
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	16,80
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	17,89“

An die Stelle des Betrages von „7,09 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „7,15 DM“.

– MBl. NRW. 2000 S. 166.

gig davon, ob die zugrunde liegenden Maßnahmen von ihr oder einer Staatsanwaltschaft oder einem Richter als Notstaatsanwalt (§ 165 StPO) veranlasst worden sind;

- Auslagen, die ihr bei der Erledigung internationaler Rechtshilfeersuchen entstehen, wenn ihr diese Ersuchen nicht unmittelbar zugehen, sondern über die Staatsanwaltschaft zugeleitet werden.

Angehörige der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die in dienstlicher Eigenschaft als Zeugen herangezogen werden, werden von den Justizbehörden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Angehörige der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Sachverständige herangezogen werden, werden von den Justizbehörden nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften abgefunden.

2. Die Auslagen der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sind entweder in den Akten der Strafverfahren zu vermerken oder zu diesen mitzuteilen. Sie sind von dem Verurteilten mit den Gerichtskosten einzuziehen, soweit dies nach den hierfür geltenden Bestimmungen zulässig ist, und im Justizhaushalt endgültig zu vereinnahmen.

Wird auf Ersuchen des Gerichts oder Staatsanwalts von einer Polizeibehörde, einer Polizeieinrichtung oder einem Angehörigen dieser Stellen in Erfüllung seiner Dienstaufgaben ein Gutachten erstattet, vertreten oder erläutert, so ist mit dem Gutachten eine Aufstellung zu verbinden, aus der die Sachverständigenentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen berechnet werden kann. Hierfür empfiehlt sich die Verwendung eines besonderen Vordrucks, den die Geschäftsstelle der Justizbehörde dem Sachverständigen zusammen mit der Beauftragung übersendet.

3. Die Auslagen der Justizbehörden sind – im allgemeinen bei Rücksendung der Vorgänge – den Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen mitzuteilen, die sie von einem etwa vorhandenen Kostenschuldner einziehen und endgültig bei ihren Haushaltsmitteln vereinnahmen.
4. Der gem. RdErl. d. Justizministeriums und d. Innenministeriums vom 7. September 1965 wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 166.

20511

**Auslagenerstattung zwischen
Justiz und Polizei in Strafsachen**

Gem. RdErl. d. Justizministerium (4231 – I B. 5)
u. d. Innenministerium (IV B 2 – 5018)
v. 28. 1. 2000

1. Die Justizbehörden sowie die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Auslagen. Der Erstattungsverzicht umfasst auf Seiten der Polizei
 - Auslagen aller Art, die ihr bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) entstehen, unabhän-

21240

**Vorläufige Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Betrieb staatlich anerkannter
Ausbildungseinrichtungen
nichtärztlicher Heilberufe**

RdErl. d. Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
v. 14. 1. 2000 – III B 2 – 2631

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 10. 1995 (SMBl. NRW. 21240) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2000 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 166.

2128

**Richtlinien
für die Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger
Straftäter nach dem 7. Abschnitt
des Betäubungsmittelgesetzes**

RdErl. d. Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
v. 28. 12. 1999 – III A 2 – 0390.1

I

Das Betäubungsmittelgesetz – BtMG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung v. 7. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3176), macht die Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35, auch i.V.m. § 38 Abs. 1 BtMG), das Absehen von der öffentlichen Klage (§ 37 Abs. 1, auch i.V.m. § 38 Abs. 2 BtMG) und die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 37 Abs. 2, auch i.V.m. § 38 Abs. 2 BtMG) davon abhängig, dass der Verurteilte oder Beschuldigte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt (Ausnahme: § 37 BtMG), sich einer Behandlung zu unterziehen, deren Beginn gewährleistet ist.

Die Behandlung kann in einer stationären, teilstationären oder auch ambulanten Behandlungseinrichtung erfolgen.

Ob eine Einrichtung eine Behandlung im Sinne des § 35 Abs. 1 BtMG durchführt, wird von den Justizbehörden nicht gesondert geprüft, wenn die Einrichtung staatlich anerkannt worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zugleich eine der Voraussetzungen dafür, dass die Therapiezeit auf die erkannte Strafe angerechnet wird (§ 36 Abs. 1, auch i.V.m. § 38 Abs. 1 BtMG).

Die Entscheidung, ob von der Ermächtigung der §§ 35 bis 38 BtMG Gebrauch gemacht wird, obliegt den Justizbehörden. Die Kriterien für die staatliche Anerkennung der Behandlungseinrichtungen orientieren sich überwiegend an therapeutischen Erfordernissen.

II

Ziele der Behandlung Drogenabhängiger sind

- die Beseitigung physischer und psychischer Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln einschließlich nicht zugelassener Ersatzstoffe oder die Beseitigung einer Mehrfachabhängigkeit,
- die Behebung einer der Abhängigkeit zu Grunde liegenden Verhaltensstörung,
- die Nachreifung der durch die Abhängigkeit entstandenen Verzögerung in der Persönlichkeitsentwicklung,
- die Befähigung zu einem im Rahmen sozialer Beziehungen selbstbestimmten Leben.

Diese Ziele sind bestimmend für die Behandlungsart und -dauer sowie für die Inanspruchnahme eines mehrdimensionalen Behandlungsangebotes.

Der stationären Entwöhnungsbehandlung geht in der Regel eine stationäre körperliche Entgiftungsmaßnahme voraus. Bei medikamentengestützten ambulanten Behandlungen entfällt in aller Regel eine klinische Vorbehandlung.

Bei der ambulanten Behandlung sind Begleitmaßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung Drogenabhängiger als Querschnittsaufgabe unverzichtbarer Bestandteil aller Bemühungen zum Erreichen einer Gesamtrehabilitation und daher sicherzustellen. Die hier zur Verfügung stehenden komplementären Dienste auf kommunaler und betrieblicher Ebene sind zu nutzen.

Die Behandlungsart ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Ist eine ambulante Behandlungsmaßnahme angezeigt und gerichtlich verfügt worden, ist die Einschaltung des jeweiligen Sozialleistungsträgers auf der Grundlage der „Empfehlungsvereinbarung über die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängiger“ vom 7. Januar 1991 oder des

Sozialamtes erforderlich. Die sachlichen, therapeutischen und personellen Bedingungen der genannten Vereinbarung sind von den Einrichtungsträgern insgesamt zu erfüllen.

Eine einmal erreichte Motivation zur Behandlung bzw. zum Durchhalten einer Behandlung ist bei Drogenabhängigen keine Konstante. Sie muss ständig gestützt und bestärkt sowie nach Zusammenbrüchen erneut aufgebaut werden. Die Definition eines Abbruchs der Behandlung nach §§ 35 ff BtMG unterliegt daher auch therapeutischen Gesichtspunkten.

III

Für die staatliche Anerkennung von stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) gelten folgende Richtlinien:

1 Mindestanforderungen

- 1.1 Die Behandlung muss nach einem fachlich anerkannten Konzept erfolgen, das Aussagen über Art, therapeutischen Inhalt und Dauer der Behandlung enthält. Bei ambulanten oder teilstationären Behandlungsmaßnahmen erfolgt die fachliche Anerkennung des Konzepts durch den Abschluss eines Belegungsvertrags mit dem Rehabilitationsträger nach Maßgabe der genannten Empfehlungsvereinbarung oder nach Vorgaben des örtlich und sachlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe. Die Behandlungsdauer wird bei ambulanten und teilstationären Behandlungsmaßnahmen im allgemeinen von den Justizbehörden festgelegt. Bei medikamentengestützten ambulanten Behandlungsmaßnahmen ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt nach Maßgabe der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV – vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.
- 1.2 Einrichtungen zur Durchführung stationärer Behandlungsmaßnahmen müssen im Konzept die Voraussetzungen bezeichnen, bei deren Vorliegen aus therapeutischer Sicht ein Abbruch der Therapie anzunehmen ist. Das unbefugte Entfernen aus der Einrichtung für einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen ist in jedem Fall als Abbruch der Maßnahme anzusehen. Die Einrichtung hat schriftlich zu erklären, dass sie sich im Falle der staatlichen Anerkennung an die im Konzept dargestellte Verpflichtung hält. Darüber hinaus muss das Konzept Hinweise enthalten, mit welchen Stellen die Einrichtung im Falle eines Therapieabbruchs im Einzelfall zusammenarbeitet oder wie eine evtl. notwendige Überleitung in eine andere Einrichtung geregelt ist.
- 1.3 Einrichtungen zur Durchführung ambulanter Behandlungsmaßnahmen schreiben im Behandlungskonzept fest, dass ein Therapieabbruch dann anzunehmen ist, wenn vereinbarte Einzel- oder Gruppengespräche unentschuldigt versäumt werden, und zwar
 - dreimal innerhalb von zwei Monaten bei täglich oder wöchentlich angesetzten Terminen,
 - einmal bei zweiwöchentlicher Terminierung.
 Das unentschuldigte Fernbleiben ist zu dokumentieren.
- 1.4 Die Einrichtung muss über Hausregeln verfügen, die die therapeutisch erforderliche Beschränkung der Lebensführung enthalten. Es muss ersichtlich sein, wann die Einrichtung ihrerseits eine Behandlungsmaßnahme abbricht.
- 1.5 Die Einrichtung muss sich schriftlich verpflichten, nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG Behandlungsabbrüche unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu melden.
- 1.6 Die Einrichtungen dürfen Überweisungen in andere Einrichtungen nur mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde vornehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die Anschlussbehandlung ohne Unterbrechung aufgenommen werden kann.

- 1.7 Stationäre Behandlungseinrichtungen müssen mit mindestens einem Kostenträger eine Pflegesatzvereinbarung abgeschlossen haben. Änderungen sind der obersten Landesgesundheitsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Einrichtungen, die die Voraussetzungen zur Durchführung ambulanter Behandlung erfüllen, müssen mit den Trägern der Kranken- und Rentenversicherung Vereinbarungen auf der Grundlage der genannten Empfehlungsvereinbarung oder mit den örtlich und sachlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe abschließen.
- 1.8 Die Behandlung muss allgemein multidisziplinär durch Fachpersonal in ausreichender Zahl durchgeführt werden. Mindestens die Mitwirkung einer Ärztin oder eines Arztes, einer Psychologin oder eines Psychologen und einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters, einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen soll gesichert sein.
- Bei ambulanten Behandlungseinrichtungen ergibt sich die personelle Ausstattung aus der genannten Empfehlungsvereinbarung.
- 1.9 Abhängig vom Einrichtungstyp muss diese über ausreichende Räume mit der erforderlichen Ausstattung für die Behandlung und den Aufenthalt verfügen. Für Einrichtungen, in denen substituiert wird, müssen zusätzlich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln getroffen werden.
- 1.10 Einrichtungen, die aus konzeptionellen Gründen das Kriterium der Nummer 1.8 nicht erfüllen, können in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise anerkannt werden.

2 Antragstellung

Anträge auf staatliche Anerkennung sind mir mit den Angaben zu den Nummern 1.1 bis 1.9, gfls. mit der rechtsverbindlichen Vereinbarung zur Durchführung ambulanter Rehabilitation sowie der Konzeption in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3 Überwachung

Die Einrichtung wird durch eine Besuchskommission entsprechend den in § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmassnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung genannten Grundsätzen überwacht.

IV

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 9. 1982 (SMBl. NRW. 2128) wird aufgehoben.

V

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium und gilt bis zum Ablauf des 31. 12. 2005.

– MBl. NRW. 2000 S. 167.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Tecklenburg –

Vfg. der Bezirksregierung Münster
v. 10. 12. 1999 – 24.13 (Teckbg.) –

Aufgrund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 8. 1. 1975 (SGV. NRW. 21281) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 3. 1998 (GV. NRW. S. 206) habe ich der Stadt Tecklenburg für den als Luftkurort staatlich anerkannten Stadtteil Tecklenburg die Artbezeichnung

Kneipp-Kurort

verliehen.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung und zeichnerische Darstellung des Kurggebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Textliche Darstellung der Grenzen des Kurggebietes Tecklenburg:

Die Grenze des Kurggebietes wird im **Norden** und **Osten** durch die Grenze der Ortschaft Tecklenburg bis zur Lengericher Straße (L 504) nördlich des Grundstückes Lengericher Straße 22 bestimmt. Von dort führt sie in westliche Richtung weiter bis zur Straße Auf dem Broekland und dann östlich des Grundstückes Auf dem Broekland 28 bis zur Nordgrenze der Hofanlage Schöpker, dort an der Nordgrenze des Campingplatzes entlang und nach Süden abknickend bis zur Königstraße, diese querend in südlicher Richtung weiter bis zum Grundstück Wolfsmühlenweg 7, dort an der östlichen Grundstücksgrenze entlang und in direkter Verlängerung nach Süden bis zur Stadtgrenze.

Im **Süden** verläuft die Kurggebietsgrenze entlang der Stadtgrenze.

Im **Westen** verläuft die Kurggebietsgrenze entlang der Grenze der Ortschaft Tecklenburg bis zur Bahnlinie der TWE, dort entlang der Bahnlinie in östlicher Richtung bis zum Gebäude der ehemaligen Fabrik Bischof + Klein, dort nördlich um das Firmengebäude herum und entlang der Nordgrenze des Bahnhofsgebäudes der TWE bis zur Bahnhofstraße, weiter entlang der Bahnlinie bis zur Ostgrenze des Grundstückes Bahnhofstraße 41 und dort rechtwinklig abknickend in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.



Kartengrundlage Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 16.11.1999 Nr. 99 184.

— · — · — · — Kurzeietsgrenze Tecklenburg

74

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift
für Abfallnachweisgebühren
(Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2,
§ 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
und Transportgenehmigungsverordnung;
vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 2. 2000
– IV A 6 – 116.6/IV A 2 – 384 – 21797

I.

Die Gebührenbemessung

- für die Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (Entsorgungs/Sammelentsorgungsnachweis) nach §§ 5 bis 9 Nachweisverordnung (NachwV) einschließlich der stillschweigenden Zustimmung nach § 5 Abs. 5 NachwV,
- für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen bzw. Änderungsanzeigen nach §§ 11 und 12 NachwV,
- für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 NachwV,
- für andere Amtshandlungen im Zusammenhang mit der NachwV und
- für die Entscheidung über die Befreiung des Herstellers und Vertreibers von Verpflichtungen nach § 49 KrW-/AbfG sowie Nachweispflichten nach den §§ 43 und 46 KrW-/AbfG im Zusammenhang mit der freiwilligen Rücknahme nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG
- für die Entscheidung über die Freistellung von der Vorlage von Nachweisen bei Eigenbeseitigung und Verwertung gem. § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG

richtet sich nach den entsprechenden Rahmensätzen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Gebührenbemessung bei der Erteilung von Transportgenehmigungen nach der TgV gelten die Rahmensätze des § 11 Transportgenehmigungsverordnung (TgV). Im Übrigen sind für Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und Auslagen die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), anzuwenden.

Die Regelungen in §§ 6 und 15 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und in §§ 6 und 15 VwKostG zur Gebührenbefreiung bleiben unberührt.

II.

Bei der Festsetzung der Gebühren innerhalb der durch GebG und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW bzw. durch VwKostG des Bundes vorgegebenen Rahmensätze sind im Einzelfall zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für den Gebührenschuldner.

Dabei ist von den nachfolgend angegebenen Richtsätzen auszugehen.

1. Gebühren für die Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nach §§ 5 bis 9 NachwV

Die Gebühr für die Bestätigung eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250,- DM, der sich je verantwortlicher Erklärung um 50,- DM erhöht. Dieser Gebührenanteil ergibt sich aus

den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und

- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation der höchsten Rahmensätze.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation der höchsten Rahmensätze von

20 000,- DM für Entsorgungsnachweise

50 000,- DM für Sammelentsorgungsnachweise

mit folgenden Faktoren:

1.1 Entsorgungsnachweis

Faktor	Geltungsdauer
0,02	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,04	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,06	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,08	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,10	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,90	bei einer Abfallmenge von < 20 t/a
1,00	> 20 bis 50 t/a
1,15	> 50 bis 100 t/a
1,30	> 100 bis 200 t/a
1,45	> 200 bis 500 t/a
1,60	> 500 bis 1000 t/a
1,70	> 1000 bis 2000 t/a
1,80	> 2000 bis 3000 t/a
1,90	> 3000 bis 4000 t/a
2,00	> 4000 bis 5000 t/a
2,10	> 5000 bis 6000 t/a
2,20	> 6000 bis 7000 t/a
2,30	> 7000 bis 8000 t/a
2,40	> 8000 bis 9000 t/a
2,50	> 9000 bis 10000 t/a
3,00	> 10000 bis 20000 t/a
4,00	> 20000 t/a

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,2	1 Abfallschlüssel
0,5	2 bis 3 Abfallschlüssel
0,8	4 bis 5 Abfallschlüssel
1,0	6 bis 10 Abfallschlüssel
1,5	11 bis 15 Abfallschlüssel
2,0	16 bis 20 Abfallschlüssel
2,5	> 20 Abfallschlüssel

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 20 000,- DM.

1.1 Sammelentsorgungsnachweis

Faktor	Geltungsdauer
0,015	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,02	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,03	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,04	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,05	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Einsammlungsgebiet
0,1	bei bis zu 5 Kreisen/kreisfreien Städten
0,5	bei 1 bis 2 Regierungsbezirken
1,0	bei 1 bis 2 Bundesländern
1,5	bei 3 bis 5 Bundesländern
2,0	bei mehr als 5 Bundesländern

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,5 bei einer Abfallmenge von	< 100 t/a
0,6	> 100 bis 500 t/a
0,7	> 500 bis 1000 t/a
0,8	> 1000 bis 3000 t/a
0,9	> 3000 bis 5000 t/a
1,0	> 5000 bis 10000 t/a
1,25	> 10000 bis 15000 t/a
1,5	> 15000 t/a

Faktor	Anzahl der Abfallarten
1,0	1 Abfallschlüssel
1,5	2 bis 3 Abfallschlüssel
2,0	4 bis 5 Abfallschlüssel
2,5	6 bis 10 Abfallschlüssel
3,0	11 bis 15 Abfallschlüssel
3,5	16 bis 20 Abfallschlüssel
4,0	21 bis 25 Abfallschlüssel
4,5	26 bis 30 Abfallschlüssel
5,0	31 bis 40 Abfallschlüssel
5,5	41 bis 50 Abfallschlüssel
6,0	> 50 Abfallschlüssel

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 50 000,- DM.

1.2 In besonderen Härtefällen kann die Gebühr

bis zu den Mindestbeträgen von 50,- DM
für Entsorgungsnachweise und 100,- DM
für Sammelentsorgungsnachweise ermäßigt werden.

Für die Nichtbestätigung des Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises

beträgt die Gebühr mindestens 250,- DM.

Bei Entscheidungen zu Änderungen des Firmennamens oder der Rechtsform eines Unternehmens ist, sofern sich die Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer nicht ändert und die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen des Nachweises hat,

eine Gebühr von 250,- DM
für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

2. Gebühren für Tätigkeiten im privilegierten Verfahren nach §§ 10 bis 13 NachwV

2.1 Anzeigen nach § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 NachwV

2.1.1 Die Gebühr für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen bzw. der Änderungsanzeigen nach § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 NachwV setzt sich zusammen

– aus einem Gebührenanteil in Höhe von 100,- DM, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und

– aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 2000,- DM mit folgenden Faktoren:

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,05	bis 5 Abfallarten
0,16	6 bis 20 Abfallarten
0,2	21 bis 50 Abfallarten
0,3	51 bis 100 Abfallarten
0,5	101 bis 150 Abfallarten
0,7	151 bis 200 Abfallarten
0,9	über 200 Abfallarten

Die Höchstgebühr beträgt 2000,- DM.

2.1.2 In besonderen Härtefällen kann die Gebühr

bis zu dem Mindestbetrag von 100,- DM ermäßigt werden.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige der Änderung des Firmennamens oder der Rechtsform eines Unternehmens ist, sofern sich die Anzeigennummer nicht ändert, eine Gebühr in Höhe des Verwaltungsaufwandes von 100,- DM zu erheben.

2.2 Freistellung nach § 13 NachwV

2.2.1 Die Gebühr für die Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 NachwV setzt sich zusammen

– aus einem Gebührenanteil in Höhe von 500,- DM, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und

– aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 30 000,- DM mit folgenden Faktoren:

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,1	bis 5 Abfallarten
0,2	6 bis 20 Abfallarten
0,4	21 bis 50 Abfallarten
0,7	51 bis 100 Abfallarten
0,9	101 bis 150 Abfallarten
1,0	über 150 Abfallarten

Faktor	Geltungsdauer
0,5	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,7	bei länger als 2 Jahren bis 5 Jahre Geltungsdauer
1,0	bei länger als 5 Jahren bis 10 Jahre Geltungsdauer
1,5	bei mehr als 10 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,5 bei einer Abfallmenge	< 500 t/a
1,0	> 500 bis 5000 t/a
2,0	> 5000 bis 20000 t/a
3,0	> 20000 bis 50000 t/a
4,0	> 50000 bis 100000 t/a
5,0	> 100000 t/a

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 30 000,- DM.

2.2.2 In besonderen Härtefällen kann die Gebühr

bis zu dem Mindestbetrag von 100,- DM für die Freistellung ermäßigt werden.

Bei Entscheidungen zu Änderungen des Firmennamens oder der Rechtsform eines Unternehmens ist, sofern sich die Entsorgernummer nicht ändert, und die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen der Freistellung hat,

eine Gebühr von 250,- DM
für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für Entscheidungen über die Anzeige des Wechsels der verantwortlichen Person beim Entsorger

ist eine Gebühr von 250,- DM
für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für die Ablehnung einer Freistellung

beträgt die Gebühr mindestens 250,- DM.

3. Gebühren für die Befreiung des Herstellers und Vertreibers von Verpflichtungen nach § 49 sowie Nachweispflichten nach den §§ 43 und 46 im Zusammenhang mit der freiwilligen Rücknahme nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG

- 3.1 Die Gebühr für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Befreiung des Herstellers und Vertreibers für die freiwillige Rücknahme nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 500,- DM, der sich je Art des Produktes (je Abfallart), das nach Gebrauch freiwillig zurückgenommen wird, um 100,- DM erhöht; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 20 000,- DM mit folgenden Faktoren:

Faktor	Geltungsdauer
0,1	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,2	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,3	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,4	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,5	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,050	bei einer Abfallmenge von < 50 t/a
0,075	> 50 bis 100 t/a
0,1	> 100 bis 200 t/a
0,2	> 200 bis 500 t/a
0,3	> 500 bis 1000 t/a
0,4	> 1000 bis 2000 t/a
0,6	> 2000 bis 5000 t/a
0,8	> 5000 bis 10000 t/a
0,9	> 10000 t/a

Faktor	Einsammlungsgebiet
0,1	bei bis zu 5 Kreisen/kreisfreien Städten
0,2	bei 1 Regierungsbezirk
0,4	bei 2 bis 4 Regierungsbezirken oder 1 Bundesland
0,8	bei 2 bis 4 Bundesländern
1,2	bei 5 bis 7 Bundesländern
1,6	bei 8 bis 10 Bundesländern
2,0	bei mehr als 10 Bundesländern

Die Höchstgebühr beträgt 20 000,- DM.

- 3.2 In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 100,- DM für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Befreiung ermäßigt werden.

Bei Entscheidungen zu Änderungen des Firmennamens oder der Rechtsform des Herstellers/ Vertreibers ist, sofern sich die „Erzeugernummer“ für die freiwillige Rücknahme nicht ändert und die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen der Befreiung hat,

eine Gebühr von 250,- DM für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für Entscheidungen über die Aufnahme einer weiteren Entsorgungsanlage

beträgt die Gebühr 250,- DM,

wenn das Entsorgungsverfahren bereits von einer im Befreiungsbescheid aufgeführten Entsorgungsanlage angewendet wird.

Für Entscheidungen über eine ausschließliche Erhöhung der Gesamtabfallmenge ist eine Gebühr zu erheben, die sich aus dem

Verwaltungsaufwand von 250,- DM

und aus dem Gebührenanteil für die Mengendifferenz ergibt.

Für die Ablehnung einer Befreiung

beträgt die Gebühr mindestens 250,- DM.

4. Gebühren für die Freistellung von der Vorlage von Nachweisen bei Eigenbeseitigung und Verwertung gem. § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG

- 4.1 Die Gebühr für die Freistellung gem. § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 1000,- DM, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und

- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 10 000,- DM mit folgenden Faktoren:

Faktor	Geltungsdauer
0,1	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,2	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,3	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,4	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,5	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,050	bei einer Abfallmenge < 50 t/a
0,075	> 50 bis 100 t/a
0,1	> 100 bis 200 t/a
0,2	> 200 bis 500 t/a
0,3	> 500 bis 1000 t/a
0,4	> 1000 bis 2000 t/a
0,6	> 2000 bis 5000 t/a
0,8	> 5000 bis 10000 t/a
0,9	> 10000 t/a

Faktor	Anzahl der Entsorgungsanlagen
0,5	bei 1 Anlage
1,0	bei 2 und 3 Anlagen
2,0	bei mehr als 3 Anlagen

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 10 000,- DM.

- 4.2 Eine nach dieser Berechnung ermittelte Gebühr kann im konkreten Einzelfall erhöht werden, wenn der wirtschaftliche Wert der Freistellung ungewöhnlich hoch ist.

Die Mindestgebühr beträgt 100,- DM.

Bei Entscheidungen zu Änderungen des Firmennamens oder der Rechtsform eines Unternehmens ist, sofern sich die Erzeuger- oder Entsorgernummer nicht ändert und die Änderung keinen Einfluss auf materiellrechtliche Anforderungen der Freistellung hat,

eine Gebühr von 250,- DM

für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für die Ablehnung einer Befreiung

beträgt die Gebühr mindestens 500,- DM.

5. Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Transportgenehmigung nach der TgV

Gebühren nach § 11 TgV (Gebühren und Auslagen)

- 5.1 Entscheidungen nach § 8 TgV

Die Gebühr für Entscheidungen nach § 8 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und d TgV setzt sich zusammen:

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 500,- DM, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt und

- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 10000,- DM mit folgenden Faktoren:

Faktor	Räumliche Geltung der Transportgenehmigung
0,2	bis zu 10 Kreise
0,6	ab 11 Kreise bis zu 2 Bundesländern
0,8	ab 3 Bundesländern bis zu 10 Bundesländern
1,0	bei mehr als 10 Bundesländern

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,2	bis zu 15 Abfallarten
0,4	von 16 bis zu 30 Abfallarten
0,6	von 31 bis zu 45 Abfallarten
0,8	von 46 bis zu 60 Abfallarten
1,0	bei mehr als 60 Abfallarten

Faktor	Laufzeit der Genehmigung
0,3	bis zu 1 Jahr
0,4	bis zu 2 Jahren
0,8	bis zu 10 Jahren
1,0	bei mehr als 10 Jahre

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 10000,- DM.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung beträgt mindestens 500,- DM, für andere Entscheidungen mindestens 100,- DM.

Bei Transportgenehmigungen, die ein ausländischer Beförderer beschränkt für Beförderungen im Rahmen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen beantragt, gilt jeder Kreis, für den ein Grenzübertritt angegeben wird, beim Faktor „Räumliche Geltung der Transportgenehmigung“ als ein Kreis.

Eine nach dieser Berechnung ermittelte Gebühr kann im konkreten Einzelfall ermäßigt oder erhöht werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand oder der wirtschaftliche Wert der Transportgenehmigung ungewöhnlich niedrig oder hoch ist.

Bei Entscheidungen zu Änderungen des Firmennamens eines Unternehmens ist, sofern sich die Beförderernummer nicht ändert und die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen der Transportgenehmigung hat, eine Gebühr von 250,- DM für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

- 5.2 Für Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 TgV zu einem Wechsel einer verantwortlichen Person oder des Firmennamens ist jeweils nur eine Gebühr von 250,- DM für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

III.

Mein RdErl. v. 20. 3. 1997 – IV A 6 – 116.6/IV A 2 – 21797 (MBL NRW. 1997 S. 460) wird hiermit aufgehoben.

– MBL NRW. 2000 S. 170.

772

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“

RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 24. 1. 2000

Mein Runderlass vom 20. 9. 1999 (MBL NRW. 1999
S. 1175 – SMBl. NRW. Nr. 772) wird wie folgt geändert:

Als Datum des Runderlasses ist der „23. 9. 1999“ durch
den „20. 9. 1999“ zu ersetzen.

Im Teil I, Nr. 3.1 wird im 2. Absatz das Wort „Planungs-
kosten“ gestrichen.

Im Teil II, Förderbereich 1.1, Nr. 4.2 wird der Satz
„Abweichend von Nr. 1, 3.1 sind die Planungskosten
förderfähig.“ gestrichen.

Im Teil II, Förderbereich 2, Nr. 1 wird das Wort
„systematischem“ durch „systematischen“ ersetzt.

Im Teil II, Förderbereich 4, Nr. 2 werden die Wörter
„oder privaten“ gestrichen.

Teil II, Förderbereich 6, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„– Privatpersonen sowie sonstige juristische Personen
privaten Rechts als Nutzungsberechtigte auf Ihren
Grundstücken

– Abwasserbeseitigungspflichtige Privatpersonen für
Teil II, Förderbereich 6, Nr. 1 b (Erstellung einer
Versickerungsanlage) im Falle des § 53 Abs. 6 LWG
(gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseiti-
gung)

– Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
(mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Eigentümer
oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und Trä-
ger der Maßnahme sind. Bei der Erstellung einer
Versickerungsanlage (Teil II, Förderbereich 6, Nr. 1b)
dürfen diese Anlagen nicht der öffentlichen Abwas-
serbeseitigung dienen“

Im Teil II, Förderbereich 6, Nr. 3 wird unter den
Zuwendungsvoraussetzungen für Regenwassernutzungs-
anlagen (Förderbereich 6d) das Wort „allgemeine“ durch
„allgemein“ ersetzt.

Im Teil II, Förderbereich 6, Nr. 5.3.2 werden die Wörter
„2. Spiegelstrich“ durch „3. Spiegelstrich“ ersetzt.

Teil II, Förderbereich 7, Nr. 1 a) erhält folgende
Fassung:

„a) für die Erstellung von Versickerungsanlagen für
Niederschlagswasser“

Teil II, Förderbereich 8, Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestförderhöhe beträgt pauschal bis zu 4
Einwohnern:

3000 DM / 1500 €

Jeder weitere angeschlossene Bewohner mit Erstwohn-
sitz:

750 DM / 375 €.

Im Teil II, Förderbereich 8, Nr. 4.3.2 wird folgender Satz
angefügt:

„Die von der Gemeinde bei der Weiterleitung des
Antrags bestätigte Einwohnerzahl ist für die Ermittlung
des Zuschusses grundsätzlich maßgebend. Sofern die
Fördersumme die Mindestförderhöhe nicht übersteigt,
kann auf einen Einwohnernachweis verzichtet werden.“

Im Teil II, Förderbereich 8, Nr. 5.5 wird folgender Punkt
angefügt:

„5.5.3 Sofern die Einwohnerzahl bei Antragstellung nur
geschätzt werden kann, ist die Zahl der tatsächlich
angeschlossenen Einwohner mit Erstwohnsitz
durch die Gemeinde bei der Weiterleitung des
Verwendungsnachweises gegenüber der Bewilli-
gungsbehörde zu bestätigen. Sofern die Förder-
summe die Mindestförderhöhe nicht übersteigt,
kann auf einen Einwohnernachweis verzichtet
werden.“

– MBL NRW. 2000 S. 173.

II.

Landschaftsverband Rheinland

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Verwaltung
und Unterhaltung der Kreisstraßen
nach § 56 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
zwischen dem Oberbergischen Kreis
und dem Landschaftsverband Rheinland
sowie Berichtigung zum Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 24. 1. 2000

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 15. 11. 1999, Seite 353 ff., wurde unter der lfd. Nr. 621 die Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen nach § 56 Abs. 4 StrWG NW zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland durch die Bezirksregierung Köln veröffentlicht. Ferner wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52 vom 27. 12. 1999, Seite 469 unter der lfd. Nr. 718 die öffentlich bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland berichtigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621, SGV. NRW. 202), geändert durch Gesetz vom 29. 5. 1984 (GV. NRW. S. 314), 26. 6. 1984 (GV. NRW. S. 362) und 25. 11. 1997 (GV. NRW. S. 430) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. 1. 1995 (GV. NRW. S. 120), zuletzt geändert am 28. 11. 1996 (GV. NRW. S. 520), weise ich auf diese Veröffentlichungen hin.

Köln, den 27. Januar 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

in Vertretung
Molsberger

– MBl. NRW. 2000 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569